

Strafbarkeit der Fundunterschlagung durch Sondengeher auf fremden Grundstücken im Zuge von Raubgrabungen (§ 246 StGB) sowie zur Eigentumsordnung (§§ 984, 1008 BGB)

Entscheidungen des AmtsG Traunstein, Strafbefehl vom 14. November 2002, Az.: Cs 250 Js 21420/02, n. v., des AmtsG Kandel, Urteil vom 18. Mai 2006, Az.: 7108 Js 7287/05.Ds, n. v. und des LG Traunstein, Urteil vom 31. März 2008, Az.: 3 O 3835/07, n. v.

In den Denkmalschutz-Informationen (DSI) 2004, Heft 2, Seiten 56 ff., hatte ich mich im Zuge einer in der Arbeitsgruppe Recht und Steuerfragen geführten Grundsatzdiskussion eingehend mit der strafrechtlichen Beurteilung von im Zuge von Raubgrabungen hervorgerufenen Beschädigungen und Zerstörungen von Denkmälern nach § 304 Abs. 1 Alt. 4 des Strafgesetzbuchs (StGB) auseinandergesetzt. Dieser Problembereich ist allerdings keineswegs abschließend erfaßt, noch auf das Tatbestandsmerkmal der öffentlichen Sachbeschädigung beschränkt. Angesichts der erheblichen Probleme, insbesondere Nachweis- und Beweisführungsprobleme der Ermittlungsbehörden greifen Staatsanwaltschaften und Gerichte im Fall von entdeckten Raubgrabungen zunehmend auf das Tatbestandsmerkmal der Fundunterschlagung (§ 246 StGB) zurück. Die beiden dargestellten Fälle aus Bayern und aus Rheinland-Pfalz zeigen allerdings die enorme Bandbreite des „Beurteilungsspielraums“ sowie die daraus resultierenden erheblichen Ahndungsunterschiede auf; zudem ist offenkundig, daß das strafrechtliche und das jeweilige zivilrechtliche Regime in Deutschland bzw. den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland de facto nicht wirklich sinnvoll ineinander greifen.

1. Im Jahre 2000 entdeckte der Beschuldigte mittels eines Metallsuchgeräts an einem Waldweg auf dem Grundstück des Geschädigten H., belegen im Freistaat Bayern, im Erdboden in einer Tiefe von ca. 40 cm ein zerbrochenes Tongefäß mit ca. 950 Münzen.

1.1 Der Münzfund von O. besteht aus insgesamt ca. 950 mittelalterlichen Silbermünzen in vorwiegend mäßiger bis mittlerer Erhaltung. Der Fund enthält Regensburger Denare des 11. Jahrhunderts, darunter ein bislang unbekanntes Stück Heinrichs IV. zusammen mit Bischof Gebhard (1956-1060) sowie Regensburger Denare der Zeit um 1130/1140. Dazu gehören weiterhin über 60 bisher unbekannte Passauer Pfennige sowie ca. 100 Stücke geistlicher Prägungen einer unbestimmten Prägestätte. Nur gering vertreten sind die Bistümer Augsburg und Salzburg. Die Reichsmünzstätte Nürnberg ist mit über 30 Prägungen Kaiser Heinrichs IV. (1056-1106) vertreten. Weitere Münzen weisen auf das Gebiet des zur damaligen Zeit bedeutenden Friesacher Pfennigs und die Region Franken hin. Als Vergrabungszeitpunkt ist wohl die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts anzusetzen.

Der Münzschatz von O. ist vom Umfang und der numismatischen Aussage her als sehr bedeutend einzustufen. Nach dem Fund von Obert., der 1993 entdeckt wurde und ca. 1600 Münzen des 12. Jahrhunderts enthielt, ist der Münzfund von O. der bedeutendste in jüngerer Zeit. Gerade die bisher unbekanntenen Münzen sind für die numismatische Forschung von großer Bedeutung, da sie neue Aspekte zur Prägetätigkeit der Münzstätten und der Münzberechtigten dieser Zeit eröffnen.

Der merkantile Wert dieser Münzen beträgt insgesamt mindestens € 40.000,--.

1.2 Obwohl der Beschuldigte wußte, daß er sich diese nicht ohne weiteres aneignen durfte, verbrachte er diese zu sich nach Hause und sortierte sie in Alben ein, wobei er zu keiner Zeit die Absicht hatte, die dem Grundstückseigentümer nach der in Bayern allein einschlägigen Schatzfundregel des § 984 BGB zustehende Hälfte der Münzen diesem zu überlassen (vgl. § 1008 BGB). Auch auf mehrfache Aufforderung verweigerte der Beschuldigte in der Folgezeit die Herausgabe der Münzen.

1.3 Im Sommer 2002 wurden die Münzen bei Beschuldigten im Zuge einer polizeilichen Durchsuchung aufgefunden, sichergestellt und befinden sich seitdem als Asservate bei der zuständigen Staatsanwaltschaft.

1.4 Gegen den Beschuldigten wurde mit inzwischen rechtskräftigem Strafbefehl des Amtsgerichts Traunstein vom 14. November 2002, Az.: Cs 250 Js 21420/02, n. v., wegen als (Fund-) Unterschlagung nach § 246 Abs. 1 StGB strafbarer rechtswidriger Zueignung fremder beweglicher Sachen eine Geldstrafe in Höhe von einhundert Tagessätzen à € 40,--, insgesamt € 4.000,--, verhängt. Nach § 154 Abs. 1 stopp sah die Staatsanwaltschaft zudem von der Strafverfolgung hinsichtlich der Aneignung dreier Geweihstangen, der Aneignung weiterer Münzen, Messer und sonstiger „antiker“ Gegenstände und der Verstöße gegen das Waffengesetz durch Aneignung und Besitz von fünfundzwanzig Stück Gewehr-, Pistolen-, MK-, Revolver- und Hornet-Jagdmunition ab.

1.5 Der Münzschatz von O. wurde zwischenzeitlich in einem besonders wichtigen Fall i. S. v. Art. 2 Abs. 2 Alt. 2 BayDSchG als bewegliches Denkmal gegen den ausdrücklich erklärten Willen des Beschuldigten in die Bayerische Denkmalliste als bewegliches Denkmal eingetragen. Beschuldigte wie Grundstückseigentümer beantragten inzwischen allerdings bei örtlich unterschiedlichen Unteren Denkmalschutzbehörden die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis zur Verbringung beweglicher Denkmäler nach Art. 10 BayDSchG. Ob und ggf. in welcher Weise diese Erlaubnis angesichts des ausdrücklichen Widerstands der Bayerischen Denkmalfachbehörde gegen die durch die zivilrechtliche Teilung der Miteigentumsanteile zwingende Zerschlagung des Fundzusammenhangs erteilt werden können wird, ist derzeit in der Diskussion und – wohl offen.

1.6 Angesichts der in Bayern allein gültigen zivilrechtlichen Schatzfundregelung war zudem vorherzusehen, daß der strafrechtlich rechtskräftig belangte Raubgräber dessen unbeschadet zivilgerichtlich einen Miteigentümeranteil zu 50 v. H. am unstreitig von ihm „entdeckten“ Schatzfund einklagen wird.

1.6.1 Der Grundstückseigentümer seinerseits trug zu seiner Verteidigung vor, daß der Beschuldigte und zivilgerichtliche Kläger die Schatzsuche ohne Kenntnis und Erlaubnis des beklagten Grundstückseigentümers auf dessen Grund durchgeführt habe und aus den v. e. Gründen strafrechtlich „verurteilt“ worden sei. „Bei einer derartigen Konstellation könne dem Kläger [der Beschuldigte!] ein Miteigentumsanteil nicht zustehen. Der Kläger habe seinen Anspruch durch seine strafbare Handlung verwirkt, es widerspreche jeglichem Rechtsempfinden, einen Schatzsucher, der illegal unterwegs ist, auch noch einen Anteil am gesuchten Schatz zuzugestehen.“

1.6.2 Trotz dieses nicht nur emotional beizupflichtenden, sondern auch in der zivilrechtlichen Literatur vertretenen Rechtsgedankens entschied das Landgericht Traunstein mit Urteil vom 31. März 2008 (a. a. O.) zu Gunsten des Raubgräbers und sprach ihm mit dem „beraubten“ Grundstückseigentümer „hälftiges Eigentum des streitgegenständlichen Münzfundes“ zu. Zur Verdeutlichung des dringenden Handlungsbedarfs u. a. des bayerischen Gesetzgebers, wie dreizehn der Länder in der Bundesrepublik Deutschland von den Rechtssicherheit und Gerechtigkeit schaffenden und kulturelles Erbe (besser) schützenden Regelungsmöglichkeiten von Art. 73 EGBGB (sog. Schatzregal) – in angemessener und Art. 14 GG sowie die berechtigten Interessen „gutgläubiger“ Entdecker i. S. v. § 984 BGB wahrer Weise – Gebrauch zu machen, sollen nachstehend die kurzen Entscheidungsgründe im Wortlaut wiedergegeben werden:

„Der Kläger hat hier im Waldgrundstück des Beklagten [Grundstückseigentümer] einen in der Erde vergrabenen (verborgenen) Schatz bei seinen Nachforschungen mit einer Metallsonde gefunden (entdeckt). Sein Miteigentumserwerb erfolgte mit der Inbesitznahme der Münzen unabhängig davon, ob die unterlassene Meldung des Fundes an den Beklagten eine Straftat war. Damit wurden Kläger und Beklagter Miteigentümer im Sinne von § 1008 BGB.

Eine Verwirkung seines Miteigentumsrechts wegen der begangenen Fundunterschlagung ist nicht eingetreten, weil die Voraussetzungen der Verwirkung (BGH 43, 292 [BGH, Beschluß vom 25. März 1965, Az.: V BLw 25/64, BGHZ 43, 289 ff. / NJW 1965, 1532 f.]) im vorliegenden Fall weder vorgetragen sind noch vorliegen. Eine Verwirkung durch treuwidriges Verhalten ist nicht eingetreten, weil im Verhältnis der Parteien kein Rechtsverhältnis vorliegt, durch das die Nichtanzeige des Fundes beim Beklagten als treuwidriges Verhalten des Klägers gegenüber dem Beklagten angesehen werden könnte.

Der Umstand, daß der Schatzfund durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege in die bayerische Denkmalliste als bewegliches Denkmal eingetragen wurde, hat auf die Miteigentümerstellung der Parteien keinen Einfluß, die sind lediglich verpflichtet, die Erlaubnis und Anzeigepflichten gemäß Art. 10 DSchG zu beachten und könnten nach diesem Gesetz unter den dortigen Voraussetzungen gegen Entschädigung enteignet werden.“

1.6.3 Meines Erachtens erscheint es durchaus diskussionswürdig, ob der zivilrechtlichen Würdigung des Verteidigungsvorbringens des Grundstückseigentümers wirklich zu folgen ist. Allein im Hinblick auf die vorgebrachte Verwirkung ist dem Landgericht zuzugestehen, daß der Verwirkung, diesem typischen Fall der unzulässigen Rechtsausübung wegen widersprüchlichen Verhaltens, grundsätzlich

alle subjektiven Rechte unterliegen, nicht jedoch die sachenrechtliche Zuordnung, d. h. u. a. das dingliche Eigentumsrecht. Dennoch ist in letzterem Fall die Geltendmachung der aus diesem Eigentumsrecht entstandenen Ansprüche durchaus der Verwirkung zugänglich (vgl. schon RG, Urteil vom 21. September 1931, Az.: VI 51/31, RGZ 133, 293 ff. [296]). Mit dem derzeit auch geltend gemachten Herausgabeverlangens „seiner Hälfte“ (vgl. vorstehend Nummer 1.5) nimmt der der Raubgräber allerdings Rechte aus §§ 984, 1008, 741 ff., 749, 753, 753 BGB für sich in Anspruch. Dieser schuldrechtliche Anspruch u. a. auf Aufhebung der Miteigentümergeinschaft kann hingegen unter Verstoß gegen die Grundsätze von Treu und Glauben geltend gemacht werden (vgl. Sprau, in Palandt, BGB, 62. Aufl. 2003, § 749 Rd. Nr. 4; Heinrichs, in Palandt, a. a. O., § 242 Rd.Nr. 107). „Selbst wenn jedoch die sonstigen rechtlichen Voraussetzungen für die Aufhebung der Gemeinschaft vorlägen, stünde dem Aufhebungsverlangen des Beklagten jedenfalls der Rechtsmissbrauchseinwand (§ 242 BGB) entgegen.“ (BGH, Beschluß vom 12. November 2007, Az.: II ZR 293/06, NJW-RR 2008, 612). Das Begehren auf Aufhebung der Gemeinschaft kann nach der Rechtsprechung des BGH „im Einzelfall schon dann eine unzulässige Rechtsausübung darstellen, wenn die Aufhebung der Gemeinschaft für den ihr widersprechenden Teilhaber eine besondere Härte bedeutet“ (BGH, Urteil vom 25. Oktober 2004, Az.: II ZR 171/02, ZIP 2005, 27 f. m. w. Nachw.).

1.6.4 Wenn gleich das Tatbestandsmerkmal des „Entdeckens“ in § 984 BGB als Tathandlung selbst nur eine Wahrnehmung ohne Rücksicht auf den Anlaß erfordert, damit also auch ein „Entdecken“ durch bzw. im Zuge einer Straftat zivilrechtlich zuläßt („in Kauf nimmt“), ist die Ausnutzung der Rechte aus diesem erworbenen, aber gesellschaftlich geächteten wie strafrechtlich geahndeten Eigentumserwerbs zu Lasten des Grundstückseigentümers in Ansehung der Einheit der Rechtsordnung durchaus geeignet, zumindest u. a. den Anspruch auf Aufhebung der (Zwangs-) Miteigentümergeinschaft („rechtliche Sonderverbindung“; vgl. BGH, Urteil vom 22. Oktober 1987, Az.: VII ZR 12/87, BGHZ 102, 95 ff. [102]) als unzulässige Rechtsausübung nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) auszuschließen. „Auch im Verhältnis zwischen dem Bauunternehmer und dem Grundstückseigentümer, der nicht Auftraggeber ist, gelten die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben (§ 242 BGB). Die Auffassung von Clemm (in Betrieb 1985, 1777 f.), der ihre Anwendung mit der Begründung verneint, es fehle insoweit an der ‚rechtlichen Sonderverbindung‘, ist abzulehnen. Dabei kann hier offen bleiben, inwieweit eine solche besondere Tatbestandsvoraussetzung überhaupt verlangt werden kann (so u.a. Soergel-Teichmann, BGB, 11. Aufl., § 242 Rdnr. 30 ff.; Palandt/Heinrichs, BGB, 46. Aufl., § 242 Rdnr. 1 c; a. A. Staudinger/Schmidt, BGB, 12. Aufl., § 242 Rdnr. 113 f.). Selbst wenn man als Tatbestandsmerkmal des § 242 BGB etwa mit dem Reichsgericht (RG, Urteil vom 24. März 1939, RGZ 160, 349, 357) ‚irgendwelche Rechtsbeziehungen‘ fordert, können keine Zweifel darüber bestehen, daß solche Beziehungen zwischen dem Unternehmer und dem Eigentümer durch die Arbeiten auf dem Grundstück jedenfalls dann entstanden sind, wenn die Arbeiten - wie hier - in Ausübung einer Berechtigung gegenüber dem Eigentümer, auf keinen Fall aber ohne sein Einverständnis vorgenommen wurden. ... Die Anwendung von § 242 BGB in Fällen der vorliegenden Art ist keineswegs etwa ausgeschlossen.“

(BGH, Urteil vom 22. Oktober 1987, a. a. O.). Wenn also schon ein Bauunternehmer, der zwar grundsätzlich in Ausübung einer Berechtigung gegenüber dem Grundstückseigentümer, aber ohne dessen Einverständnis auf dessen Grundstück tätig wird, sich die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben wirksam entgegenhalten lassen muß, kann und muß dies erst recht im Fall eines völlig unberechtigten Sondengängers und Raubgräbers gelten.

2. Ohne die zivilrechtliche Auseinandersetzung befaßte sich das Amtsgericht Kandel in seinem Urteil vom 18. Mai 2006 ebenfalls mit einem Fall der Fundunterschlagung, bewertete allerdings in strafrechtlicher Hinsicht das Verhalten des Angeklagten deutlich anders als das Amtsgericht Traunstein.

2.1 „Der zur Tatzeit 21 bis 23 Jahre alte ... Angeklagte hat sich ... nahezu ausschließlich seinen Grabungsaktivitäten gewidmet. ... schon als Kind begann sich der Angeklagte für archäologische Grabungen, die in und um Rheinzabern immer wieder durchgeführt wurden, zu interessieren. Etwa im Jahre 2000 wurde der Angeklagte beim Landesamt für Denkmalpflege in Speyer ehrenamtlicher Grabungshelfer und war in den letzten Jahren für den Bereich Rheinzabern ehrenamtlich als Vertrauensperson für das Landesamt für Denkmalpflege tätig. Er hatte die Aufgabe, eventuelle Raubgrabungen sowie Bau-vorhaben, die Kulturdenkmäler beeinträchtigen oder zerstören könnten, dem Denkmalamt zu melden. Er durfte auch Oberflächenfunde einsammeln und beim Denkmalamt abliefern. Er war deshalb mit der Vorgehensweise bei archäologischen Ausgrabungen und mit den Bestimmungen des Denkmalschutzes vertraut.

In bewußter Mißachtung der Bestimmungen des Landesdenkmalschutzgesetzes hat der Angeklagte im Zeitraum von Februar 2003 bis Mai 2005 nahezu täglich archäologische Funde gesucht und Grabungen vorgenommen. Auf Grund eines jeweils neuen Tatentschlusses hat er dabei in mindestens 61 Fällen folgen Funde ausgegraben und für sich behalten: [tabellarische Übersicht über alle zur Anklage gekommenen Fundgegenstände mit einem Gesamtversicherungswert i. H. v. € 199.841,-]. ...

Da die ausgegrabenen Funde gem. § 19 a Landesdenkmalschutzgesetz Eigentum des Landes Rheinland-Pfalz werden, hat sich der Angeklagte in 61 Fällen der Unterschlagung, strafbar gem. § 246 StGB schuldig gemacht.

Bei der Strafzumessung war das Gesamtbild der vom Angeklagten begangenen Straftaten zu würdigen. Es ließ sich seriöser Weise in der Hauptverhandlung keine eindeutige Zuordnung bestimmter Funde zu bestimmten Grabungen vornehmen. Trotz geständiger Einlassung und dem Bemühen des Angeklagten, zur Aufklärung der Straftaten beizutragen, konnte eine exakte Zuordnung nicht mehr geleistet werden. Es muß beim Gesamtbild der Straftaten berücksichtigt werden, daß der Angeklagte Funde im Gesamtwert von ca. 200.000,- EUR unterschlagen und dabei einen noch weitaus größeren Schaden für die Archäologie verursacht hat. Zu seinen Gunsten sprach, daß er sich geständig und einsichtig eingelassen hat, nicht einschlägig [Anm. d. Verf.: aber wegen gefährlicher Körperverletzung] vorbestraft ist und daß die Taten aus einer Leidenschaft heraus begangen wurden, die zunächst in legale Bahnen kanalisiert wurde, dann jedoch eine verhängnisvolle Eigendynamik entwickel-

te. Straferschwerend mußte berücksichtigt werden, daß der Angeklagte spätestens Anfang 2004 auch noch die Möglichkeit entdeckt hatte, einen Teil der von ihm ausgegrabenen Funde über eBay oder andere Wege zu verkaufen. Er hat damit nochmals ca. 20.000,- EUR Einnahmen erzielt. Diese Funde sind teilweise endgültig verloren.

Unter Berücksichtigung insbesondere auch der Wirkung der Strafe auf den noch recht orientierungslos wirkenden Angeklagten erschien jeweils eine Einzelstrafe von zwei Monaten für tat- und schuldangemessen. Aus diesen 61 Einzelstrafen wurde unter nochmaliger Berücksichtigung aller Strafzumessungsgesichtspunkte gem. § 46 StGB eine Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren gebildet. ... Mit der Weisung, eine Katalogisierung und Zuordnung der von ihm ausgegrabenen Funde zu Fundorten vorzunehmen, soll eine, wenn auch nur geringe Schadensbegrenzung erreicht werden. ...“.

2.2 Im Vergleich zu dem unter Nummer 1.4) dargestellten Strafbefehl fällt beim Vorgehen der rheinland-pfälzischen Justiz auf, daß dort die große Detailarbeit hinsichtlich der zur Anklage gekommenen Einzelfunde nicht gescheut wurde, es letztlich zur Anklage kam, sowie auf solider strafrechtlicher Begründung zu einer general- und spezialpräventiv angemessenen Bestrafung des Raubgräbers kam. Hingegen ist nicht auszuschließen, daß diverse einschlägige Kreise es vielleicht sogar als „Einladung“ verstehen könnten, daß bei einem geschätzten Verkehrswert von € 40.000,- eine Geldbuße von insgesamt € 4.000,-, d. h. eines Zehntels im Falle des Gelingens der Tat bzw. eines Fünftels im Falle des Entdecktwerdens mit der „unangenehmen“ Folge des bloßen hälftigen Miteigentums, herauskam. Das Urteil des AmtsG Kandel wirkt hingegen diesem Eindruck, daß Raubgräberei ein bloßes Kavaliersdelikt sei und sich in aller Regel sogar dann „lohne“, wenn „man erwischt“ wird, nachhaltig entgegen.

2.3 Der Vergleich der beiden Sachverhalte und ihre straf- und zivilrechtliche Aufarbeitung macht anschaulich, daß auch die Zivil- und Strafjustiz unverzichtbare Bestandteile des Gesamtgefüges sind, die u. a. den Staat die ihn bindende Aufgabe, die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft zu schützen und zu pflegen (vgl. u. a. Art. 141 Abs. 2 Bayerische Verfassung), erst wirklich wirksam wahrnehmen läßt. Diese Staatsaufgabe „ist kein bloßer Programmsatz, sondern enthält bindendes objektives Verfassungsrecht, an dem die Handlungen und Unterlassungen von Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts zu messen sind. Als Staatszielbestimmung richtet sie sich ... mit verbindlicher Wirkung an alle genannten Träger staatlicher Gewalt.“ Die Verfassungen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland stellen den Auftrag zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler zumeist in den Kontext des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen. „Dahinter steht die Einsicht, dass neben den natürlichen auch die kulturhistorischen Ressourcen ein unverzichtbarer Bestandteil der Lebensqualität sind und ein notwendiges Korrektiv zur Dynamik der zivilisatorischen Prozesse bilden (vgl. näher Haspel in Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 2. Aufl. 2006, Buchst. A. RdNrn. 58 ff.)“ (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris). Dies kann nicht allein mit den Mitteln des Landesverwaltungsrechts geschehen, vielmehr müssen die Strafverfolgungsbehörden und die Justiz den Schutz des kulturellen Erbes vergleichbar den

natürlichen Lebensgrundlagen, dem Privateigentum oder dem Schwarzfahren im öffentlichen Personennahverkehr für so wichtig annehmen, daß die verfassungsrechtlich bestimmte „corporate identity“ des jeweiligen Landes in der Bundesrepublik und dessen jeweiliger Bevölkerung überhaupt gewahrt werden, nicht zuletzt aber auch dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Einheit und der Widerspruchslosigkeit der Rechtsordnung wirksam zur Geltung verholfen werden kann. Auch der Gesichtspunkt der Einheit und der Widerspruchslosigkeit unserer Rechtsordnung, d. h. des inneren Entscheidungseinklangs, erfordert es, daß die Gerichte und Behörden der Länder den Umstand, daß der Erhalt unserer baulichen und archäologischen kulturellen Erbes in besonderer Weise als schutzwürdig und insbesondere durch den staatlichen und kommunalen Organen als Schutzbefohlenen zugewiesen wurde, auch nach dem materiellen Gehalt dieser verfassungsrechtlichen Verpflichtung einheitlich annehmen und entsprechend „Hand in Hand“ umsetzen. Das AmtsG Kandel handelte insoweit vorbildlich.

RD Wolfgang Karl Göhner
Justitiar des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege,
Mitglied und Geschäftsstelle der Arbeitsgruppe „Recht und Steuerfragen“ des DNK,
Deutsches Mitglied des European Heritage Legal Forums (EHLF)
<http://w-goehner.de>